

Satzung „ProAmazonia Konstanz e.V.“

in der Fassung vom 30.11.2020

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen ProAmazonia Konstanz und hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit unter Teilhabe der lokalen Bevölkerung, sowie die Unterstützung von Selbstorganisation und identitätsstiftenden Maßnahmen indigener Gemeinden.

Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:

- Information und Sensibilisierung über den Amazonas-Regenwald und seiner Bedeutung für den globalen Klimaschutz, die Artenvielfalt und als wichtiger Lebensraum indigener Völker sowie über die menschenrechtliche Lage seiner (indigenen) Bevölkerung
- Durchführung von Projekten zum Schutz indigener Lebensräume und Kulturen sowie des Naturraums und der Artenvielfalt im Amazonas-Regenwald
- Initiation sowie organisatorische und fachliche Begleitung von Partnerschaften zwischen indigenen Völkern v.a. des Amazonas-Regenwaldes und Kommunen, weiteren Institutionen oder Unternehmen außerhalb des Amazonas-Regenwaldes
- Moralische Unterstützung für die Resilienz indigener Gemeinden im Amazonasgebiet durch u.a. Kampagnen, Petitionen, Aktionstage
- Sammlung von Spenden von Dritten für einzelne eigene Projekte zu oben genannten Zwecken
- Organisation und Durchführung von Events zu den oben genannten Zwecken.

§ 3 Finanzen

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Diese werden in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe regelmäßig erhoben.

Die Arbeit des Vereins wird darüber hinaus finanziert durch Spenden, Förderbeiträge, Zuschüsse und öffentliche Förderungen.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organisation

4.1 Mitglieder

Der ProAmazonia Konstanz e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nach Satzung die Ziele von ProAmazonia Konstanz e.V. aktiv unterstützen. Private Wirtschaftsunternehmen können keine ordentlichen Mitglieder werden, um die Unabhängigkeit des Vereins von wirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen inklusive Wirtschaftsunternehmen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet entweder der Vorstand bei Einstimmigkeit oder die Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der MV. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion und können an der MV teilnehmen. Fördernde Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis des Vorstands nicht mit ihrer Mitgliedschaft im Verein in der Öffentlichkeit werben oder sich auf andere Art Wettbewerbsvorteile verschaffen.

4.3 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Deckung der Kosten für die Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge sowohl von den ordentlichen Mitgliedern als auch den fördernden Mitgliedern zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis Ende Februar des laufenden Jahres zur Zahlung fällig oder zwei Monate nach Eintritt in den Verein.

4.4 Ausscheiden

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch

1. Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod
4. Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitglieds muss vor Beginn des letzten Kalendervierteljahres für das nächstfolgende Jahr beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Das betreffende Mitglied kann Berufung an die MV einlegen, die dann endgültig entscheidet.

4.5 Organe

Die Organe des ProAmazonia Konstanz e.V. sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

4.5.1 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung, wobei pro ordentlichem Mitglied eine natürliche Person als Vertreter*in stimmberechtigt ist.

Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Bestehen Zweifel, dass eine natürliche Person rechtmäßiger Vertreter eines ordentlichen Mitglieds ist, kann der Vorstand eine schriftliche Beglaubigung oder Vollmacht als Vertretungsnachweis fordern. Die MV ist beschlussfassendes Organ des Vereins. Die MV finden mindestens einmal im Jahr statt und kann ganz oder teilweise online durchgeführt werden. Die oder der erste Vorsitzende lädt zur MV unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vor Beginn ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit zweiwöchiger Einladungsfrist sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Alle Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheiten gefasst. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Eine MV wird einberufen durch 1. die oder den ersten Vorsitzenden oder seine/n Stellvertreter*in oder 2. auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Ein/e Schriftführer*in führt das Protokoll auf der MV.

4.5.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der oder dem 1. Vorsitzenden, sowie einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens einem bis maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese müssen ordentliche Mitglieder oder Vertreter*innen ordentlicher Mitglieder sein. Die Kasse kann von allen Vorständen gemeinsam oder durch einen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag zu bestimmenden Kassenwart geführt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag des gewählten Vorstands oder der Mitgliederversammlung können durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss auf Antrag mindestens eines Mitglieds für die verbleibende Amtszeit des regulären Vorstands ein Ersatzvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die oder der erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis dürfen jedoch weitere Vorstandsmitglieder die Vertretung nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

Sie/er und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen für das Protokoll. Die oder der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein/e Stellvertreter*in leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich in der Regel mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen und wenn kein Einspruch von Seiten eines Vorstands vorliegt, kann diese Frist verkürzt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern eingesehen werden kann.

Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit im Rahmen von Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg. Bei Stimmgleichheit kann die oder der 1. Vorsitzende entscheiden.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit einem oder mehreren Geschäftsführer*innen entgeltliche Dienstverträge abschließen. In diesem Fall werden alle Details in einer Geschäftsordnung geregelt. Der oder die Geschäftsführer*innen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten im Verein auch ein angemessenes Entgelt erhalten. Dies muss vertraglich vereinbart werden und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.7 Kassenprüfer*in

Die oder der Kassenprüfer*in und sein/e Stellvertreter*in werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von einem Jahr gewählt. Die oder der Kassenprüfer*in kontrolliert die Finanzen des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organisationen oder Vereinen, die im Einklang mit den Zielen von ProAmazonia Konstanz stehen, anschließen.

§ 6 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.